VERORDNUNG (EWG) Nr. 510/83 DER KOMMISSION

vom 3. März 1983

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3172/82 zur Festsetzung der Ankaufspreise bei Interventionen für Hinterviertel auf dem Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Artikeln 2 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 der Kommission (2) über die Durchführungsbestimmungen bei Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2771/82 (3), wurden die Bedingungen für den Ankauf zur Intervention auf dem Rindfleischsektor festgelegt.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3172/82 der Kommission (4) sind mit Geltung ab 6. Dezember 1982 die Ankaufspreise zur Intervention für die gemäß den in der genannten Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 festgelegten Bedingungen angebotenen Hinterviertel festgesetzt worden.

Die Qualitäten der ausgewachsenen Rinder, von denen das Fleisch, das zur Intervention angekauft werden kann, stammt, sind Gegenstand einzelstaatlicher Vorschriften. In Italien und in Griechenland schließen die Definitionen der geltenden Qualitäten Fleisch ein, das von weiblichen Tieren stammt. Um in der Gemeinschaft gleiche Bedingungen für den Zugang zur Intervention zu gewährleisten, ist anzugeben, daß nur Fleisch, das von männlichen Tieren stammt, zur Intervention angekauft werden darf.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3172/82 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Nur von männlichen Tieren stammendes Fleisch kann Gegenstand von Interventionsankäufen gemäß den vorgenannten Vorschriften sein."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. März 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 261 vom 29. 9. 1978, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 292 vom 16. 10. 1982, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 332 vom 27. 11. 1982, S. 19.